

**Der Bürgermeister der
Stadtgemeinde Friesach**

Zahl: 131-9/043/2025

Betreff: Bauverhandlung

Friesach, 02.07.2025

Auskünfte: BAL Leitner

Tel.: 042 68/2213-15 Fax 52

Kundmachung

Mit Eingabe vom **03.06.2025** hat(haben) der(die)Bauwerber,
Frau, Herr, Firma
Ing.Mag. Günther Wurzer, Timrian 1, 9361 St.Salvator,
um Erteilung der Baubewilligung für die (den)

Neuerrichtung eines Unterstellplatzes mit Lagerraum

auf dem(n) Grundstück(en) Nr. 1904/1 der KG. St. Salvator angesucht.

Hierüber wird gemäß den Bestimmungen des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996, K-BO 1996, LGBI. Nr. 62/1996 idgF., bei gleichzeitiger Beachtung des § 23, der Augenschein, verbunden mit einer örtlichen Verhandlung , für

Donnerstag, den 17.07.2025, 10.00 Uhr

anberaumt.

Die Amtsabordnung tritt an Ort und Stelle zusammen. Die Beteiligten werden aufgefordert, zur Verhandlung zu erscheinen, oder einen Vertreter zu entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre der Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Diese Kundmachung gilt auch für die zur Zeit dieser Ausschreibung noch nicht bekannten, durch diese Baumaßnahme berührten weiteren Personenkreis bzw. Interessenten (z.B. nicht verbücherte Rechte von Interessenten).

In den Akt kann während der Amtsstunden beim hiesigen Stadtgemeindeamt (Bauabteilung) oder während der Verhandlung selbst an Ort und Stelle Einsicht genommen werden.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF., zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Baubehörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, idgF., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des

STADTAMT FRIESACH

Angeschlagen am 02.07.2025

Abgenommen am 17.07.2025